

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Torsten Herbst, Frank Sitta, Oliver Luksic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17699 –**

Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Fahrbahnschäden auf Autobahnen in Mitteldeutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf vielen Autobahnabschnitten in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind derzeit Geschwindigkeitsbegrenzungen für Autofahrer eingerichtet. Dafür gibt es naturgemäß verschiedene Ursachen. Neben Baustellen oder Unfallschwerpunkten ist häufig ein schlechter Fahrbahnzustand ursächlich für ein Tempolimit. So musste beispielsweise auf der Autobahn 4 im Freistaat Sachsen das Tempolimit in Folge des rasant schlechter werdenden Zustandes der Fahrbahn auf 60 km/h abgesenkt werden, um die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten (www.freiepresse.de/zwickau/glauchau/nur-noch-tempo-60-auf-der-a4-artikel10469740). Die große Anzahl und Streckenlänge der Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Straßenschäden erzeugt, gerade bei lange verzögerter Fahrbahninstandsetzung, teilweise großen Unmut bei Verkehrsteilnehmern und verleitet oft zur Nichteinhaltung. Eine zeitnahe Beseitigung der ursächlichen Schäden sollte damit nach Auffassung der Fragesteller von höchstem politischen und volkswirtschaftlichen Interesse sein.

In der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 12. Februar 2020 entgegnete der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Enak Ferlemann, auf die Frage, auf wie vielen Kilometern der Bundesautobahnen zum Stichtag 1. Januar 2020 Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Straßenschäden galten, dass die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen in die Zuständigkeit der Landesbehörden falle und der Bundesregierung diese Zahlen dementsprechend nicht vorliegen würden. Da die Länder bzw. die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die Bundesautobahnen gemäß Artikel 90 des Grundgesetzes jedoch nur im Auftrag des Bundes verwalten und der Bund Eigentümer der Bundesautobahnen ist, sollte es der Bundesregierung durch Abfrage bei den Ländern möglich sein, die entsprechenden Zahlen zu ermitteln. Vor dem Hintergrund der Aktualität des Themas sollte es zudem geboten sein, eine solche Abfrage noch vor dem Übergang der Auftragsverwaltung der Autobahnen auf die Autobahn GmbH des Bundes zum 1. Januar 2021 durchzuführen und dem Deutschen Bundestag die entsprechenden Zahlen zur Verfügung zu stellen.

1. Auf wie vielen Kilometern der Bundesautobahnen in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen galten zum Stichtag 1. Januar 2020 Geschwindigkeitsbegrenzungen (bitte nach Land aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 1. Januar 2020 galten im Freistaat Sachsen auf einer Länge von ca. 145 Kilometern Richtungsfahrbahn Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundesautobahnen.

Zum Stichtag 1. Januar 2020 galten in Sachsen-Anhalt auf 37 Kilometern Richtungsfahrbahn Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundesautobahnen.

Zum Stichtag 1. Januar 2020 waren in Thüringen ca. 179 Kilometer Richtungsfahrbahn dauerhaft geschwindigkeitsbeschränkt auf Bundesautobahnen.

2. Auf wie vielen Kilometern der Bundesautobahnen in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen galten zum Stichtag 1. Januar 2020 Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Straßenschäden (bitte nach Land aufschlüsseln)?
3. Auf wie vielen Kilometern der Bundesautobahnen in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen galten zum Stichtag 1. Januar 2020 die Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Straßenschäden bereits seit drei Monaten oder länger (bitte nach Land aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit drei Monaten oder länger bestehen im Freistaat Sachsen aufgrund von Straßenschäden Geschwindigkeitsbegrenzungen auf ca. 66 Kilometern Richtungsfahrbahn. Für zwei von den 37 Kilometern geschwindigkeitsbeschränkter Richtungsfahrbahn galten die Geschwindigkeitsbegrenzungen in Sachsen-Anhalt aufgrund von Straßenschäden. Für zwei Kilometer galten Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund von Straßenschäden bereits drei Monate oder länger. In Thüringen waren ca. 79 Kilometer Richtungsfahrbahn wegen Straßenschäden temporär geschwindigkeitsbeschränkt.